

Satzung über das Ortsrecht in den Stadtteilen

in der Fassung vom 20.12.1972

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.07.1960 (GVBl S. 103) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Alsfeld am 18.12.1972 die nachstehende Satzung über das Ortsrecht in den eingegliederten Stadtteilen beschlossen:

§ 1

Für die in die Stadt Alsfeld eingegliederten Gemeinden (Stadtteile) gilt mit dem Wirksamwerden der Eingliederung das Ortsrecht der Stadt Alsfeld. Nachstehend werden die einzelnen Bestimmungen sowie der Zeitpunkt des Inkrafttretens für die jeweiligen Stadtteile bekanntgegeben.

§ 2

- (1) Gemäß den zwischen der Stadt Alsfeld und den früheren selbstständigen Gemeinden Angenrod, Billertshausen, Eifa, Elbenrod, Eudorf, Fischbach, Heidebach, Leusel, Münch-Leusel, Reibertenrod und Schwabenrod abgeschlossenen Grenzänderungs- und Auseinandersetzungsverträgen sind die nachstehenden Satzungen für die jetzigen Stadtteile der Stadt Alsfeld am 1. Januar 1972 in Kraft getreten.
1. Hauptsatzung der Stadt Alsfeld von 20.12.1960 in der Fassung vom 14.01.1970, zuletzt geändert am 01.08.1972,
 2. Satzung der Stadt Alsfeld über die Straßenreinigung vom 17.07.1964 in der Fassung des Nachtrages vom 18.12.1972,
 3. Satzung der Stadt Alsfeld über die Pflicht zur Schaffung von Stellplätzen und Garagen vom 18.08.1969 sowie die Richtlinien zur Satzung der Stadt Alsfeld über die Pflicht zur Schaffung von Stellplätzen und Garagen vom 18.08.1969,
 4. Die Schlachthaus-Ordnung des städtischen Schlachthofes zu Alsfeld vom 08.01.1907 mit der Maßgabe, dass das Recht der Hausschlachtungen in den genannten Stadtteilen unberührt bleibt, sowie die Gebührenordnung für die Benutzung des städtischen Schlachthofes zu Alsfeld vom 02.09.1953 in der Fassung des Nachtrages vom 10.11.1969,

5. Verordnung über den Verkehr mit Kraftdroschken im Stadtgebiet Alsfeld (Droschkenordnung) vom 30.07.1968,
 6. Ortssatzung über die Durchführung von Wochen-, Kram- und Viehmärkten in der Kreisstadt Alsfeld (Marktordnung) vom 25.05.1951 in der Fassung des Nachtrages vom 17.12.1959 sowie die Markt-Standgeld-Ordnung für die Märkte in der Stadt Alsfeld vom 14.11.1962,
 7. Satzung der Kreisstadt Alsfeld über das Erheben von Vergnügungssteuern vom 04.12.1970 in der Fassung der Änderung von 20.12.1971.
- (2) Die in Abs. 1 näher bezeichneten Satzungen sind für die Stadtteile Berfa, Hatendorf und Lingelbach gemäß den zwischen der Stadt Alsfeld und den früheren selbstständigen Gemeinden abgeschlossenen Grenzänderungs- und Auseinandersetzungsverträgen am 01.08.1972 in Kraft getreten.
- (3) Die nachstehenden Satzungen treten für alle in den Absätzen 1 und 2 genannten Stadtteile – abweichend von den Bestimmungen der Grenzänderungs- und Auseinandersetzungsverträge – am 01.01.1973 in Kraft.
1. Satzung der Stadt Alsfeld über das Erheben von Erschließungsbeiträgen vom 21.12.1970,
 2. Allgemeine Satzung über die öffentliche Ortsentwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Ortsentwässerungsanlage vom 21.12.1970, zuletzt geändert am 01.01.1972,
 3. Kanalbeitrags- und Gebührensatzung vom 21.12.1970, zuletzt geändert am 01.01.1972,
 4. Allgemeine Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage vom 21.12.1970,
 5. Wasserbeitrags- und Gebührensatzung vom 21.12.1970,
 6. Satzung der Stadt Alsfeld über die öffentliche Müllabfuhr vom 24.05.1965, soweit in den Stadtteilen eine öffentliche Müllabfuhr eingeführt ist,
 7. Gebührenordnung zu der Satzung der Stadt Alsfeld über die öffentliche Müllabfuhr vom 24.05.1965 in der Fassung des 2. Nachtrages vom 24.01.1972, soweit in den Stadtteilen eine öffentliche Müllabfuhr eingeführt ist,
 8. Satzung der Stadt Alsfeld über die Hundesteuer vom 01.04.1957.

§ 3

Für den Stadtteil Liederbach treten die in § 2 Abs. 1 und 3 aufgeführten Satzungen mit den dort genannten Einschränkungen am 01.01.1973 in Kraft.

§ 4

- (1) Alle Satzungen, Verordnungen und dergleichen der seither selbstständigen Gemeinden, die den gleichen Sachverhalt wie die vorstehenden Bestimmungen regeln, treten zu den genannten Zeitpunkten außer Kraft.
- (2) Soweit das Ortsrecht der seither selbstständigen Gemeinden durch die vorstehenden Änderungen nicht berührt wird, gilt dieses solange weiter, bis es durch neues Recht ersetzt wird.

Alsfeld, den 20. Dezember 1972

Der Magistrat der Stadt Alsfeld

Dr. Zwecker, Bürgermeister